

27.12.2011 Ro/SP

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

2011 war ein Jahr des Wandels, was wird aus 2012? Nichts Besonderes, wenn man aus der Vergangenheit gelernt hat, dass stetiger Wandel eine Konstante in unserem Leben darstellt.

In 2011 haben wir gelernt, dass die jedenfalls in Europa und in den USA als betonsicher geltenden Staatsanleihen erosionsgefährdet sind. Wir haben erfahren dürfen, dass private Rating-Agenturen trotz Lehman 2008 offensichtlich unzerstörbare Einflussgrößen der Kapitalmarktentwicklungen sind. In uns ist die Erkenntnis gereift, dass die vier Grundrechenarten und die Regeln des Mehrausgebens und des Wenigereinnemens auch für Staatshaushalte gelten.

Wir haben ein bisschen Volkswirtschaft gelernt und festgestellt, dass die Diskussion um Altersrenten und Migration gewisse Zusammenhänge in sich birgt und dass die Mehrzahl der Menschen von arm bis reich lieber in Städten lebt als in der Idylle grüner Landschaften.

Wir haben nochmal einiges des ohnehin geringen Vertrauens in Banken verloren und den Traum sicherer Renditen jenseits der 5% ausgeträumt. Die Generation 50+ sehnt sich nach Sicherheit und stellt verblüfft fest, dass die Generation -25 genauso denkt.

Dank der unglaublich inflationierten Talkshows lernten wir von den immer gleichen Gesichtern, wie die Welt zu ändern sei und durften beruhigt feststellen, dass sich die Welt immerfort weiter dreht, ohne die Meinung derer abzufragen, denen Medien bereitwillig Bühnen und Rampenlicht zur Verfügung stellen.

Nicht lernen mussten wir, dass der allgemeine Jahresrückblick von Tragödien, Triumphen und Seelenschmalz geprägt ist. Ebenso wenig neu ist, dass uns die Vorhersagen für 2012 in den medienrelevanten Bereichen allenfalls ein gönnerhaftes Lächeln wert sind.

Aber da gibt es noch etwas, das Freude macht. Der Deutsche, bekannt für seinen Perfektionismus gepaart mit niedrigem Erwartungshorizont, schaut durchaus optimistisch in die Zukunft. Mag sein, dass der Euro taumelt, mag sein, dass das Wirtschaftswachstum bescheiden ausfallen wird, irgendwie hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass unser Land wettbewerbsfähig ist und dies nicht zuletzt, weil Schröder, Merkel/Steinmeier und Merkel an den kleinen Stellschrauben, die die Politik zu leisten vermag, vieles richtig gemacht zu haben scheinen. Vielleicht ist es auch nur so, dass eine typisch deutsche Tugend sich auch in der Politik bewährt, nämlich deutlich weniger Fehler zu machen als es dem Durchschnitt der internationalen Politik entspricht.

Es gibt also keinen Grund, für 2012 schwarz zu sehen. Damit wir am Ende des Jahres zufrieden zurückblicken können, sollte uns immer bewusst bleiben, dass der Wandel eine Konstante unseres Lebens darstellt. Sich auf diesen Wandel, den man jetzt noch nicht kennt, einzustellen, ist die Kunst des behaglichen Überlebens.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2012 und helfen Ihnen da, wo Sie uns brauchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PNHR-Redaktionsteam

Anlagen

News

Steuer-Tipp 219	Aktienverluste bis 2013 nutzen
Rechts-Tipp 110	Betriebskostenabrechnung und Ausgleichsansprüche nach Vermieterwechsel
Special 205	Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinien zur Änderung steuerlicher Vorschriften
Comic	Die Geschichte von dem Blumentopf und dem Kölsch

01/2012

Inhaltsverzeichnis

Termine Januar 2012	2	Bemessungsgrundlage von Gewinntantiemen des Gesellschafter-Geschäftsführers ist um Verlustvorträge zu kürzen	8
Termine Februar 2012	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen	8
Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden	5	Sicherheitszuschlag bei Betriebskostenanpassung ist unzulässig	9
Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten	6	Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2012	9
Rückstellungen zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	6	Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2012	10
Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht trotz langjähriger Verluste	7	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen	10

Termine Januar 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2012	13.1.2012	6.1.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2012	13.1.2012	6.1.2012
Sozialversicherung ⁵	27.1.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Februar 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2011	13.2.2011	7.2.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2011	13.2.2011	7.2.2011
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2011	13.2.2011	7.2.2011
Gewerbsteuer	15.2.2011	20.2.2011	10.2.2011
Grundsteuer	15.2.2011	20.2.2011	10.2.2011
Sozialversicherung ⁶	27.2.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2011 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2001 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2001 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2001 oder früher.¹
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2005 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2010 betragen hat, müssen ab 2011 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren.² Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

¹ § 147 Abs. 3 AO.

² § 147a AO.

Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten

Die wegen eines Umzugs geleisteten doppelten Mietzahlungen können beruflich veranlasst und deshalb in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein. Eine Abzugsbeschränkung, wie dies bei Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung der Fall ist, gilt hier nicht. Der nachfolgend geschilderte Fall macht dies deutlich.

Ein Arbeitnehmer mietete anlässlich des Arbeitsplatzwechsels in der Nähe seines neuen Arbeitsorts eine 165 qm große 5-Zimmer-Wohnung für die Familie an. Von dort ging er seiner Tätigkeit ab November nach. Die Ehefrau und das Kind zogen Anfang Februar nach und die bisherige Familienwohnung am ursprünglichen Wohnort wurde später aufgegeben. Der Arbeitnehmer machte die Miete am neuen Beschäftigungsort in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte den Mietaufwand jedoch nur anteilig für 60 qm an, weil im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur ein angemessener Mietaufwand berücksichtigt werden kann.

Der Bundesfinanzhof¹ hat jedoch entschieden, dass hier die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung keine Anwendung finden und den Abzug der Miete in voller Höhe zugelassen. Darüber hinaus

sind nach Aussage des Gerichts auch die Kosten für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag abzugsfähig, jedoch längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für diese Wohnung.

Rückstellungen zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Rückstellungen sind grundsätzlich für alle ungewissen Verbindlichkeiten zu bilden, soweit es sich um erbrachte Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände handelt. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten.
- Der Eintritt des belastenden Ereignisses muss wahrscheinlich sein.
- Die Verbindlichkeit ist wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht worden.
- Die wirtschaftliche Belastung muss bis zum Bilanzstichtag eingetreten sein.

Demgegenüber dürfen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften in der Bilanz nicht ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze gehören zu den Rückstellungen wegen eines Erfüllungsrückstands

¹ BFH, Urt. v. 13.7.2011, VI R 2/11, DStR 2011, S. 1851, DB 2011, S. 2176, LEXinform 0928268.

auch diejenigen eines Versicherungsvertreters, der seine Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung des Versicherungsvertrags, sondern auch rechtlich verpflichtend für deren weitere Betreuung erhält. Dabei ist auf die im Unternehmen künftig insgesamt anfallenden Aufwendungen (Einzel- und Gemeinkosten) für die Betreuung abzustellen.

In die Berechnung der Höhe des Rückstellungsbetrags müssen die nachfolgenden Umstände einfließen:

- Anzahl der Versicherungsverträge, für die künftig Betreuungsleistungen ohne besondere Vergütung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zu erbringen sind.
- Berücksichtigt werden dürfen lediglich Leistungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Verträge, (Werbe-) Leistungen für das Neugeschäft sind nicht zu berücksichtigen.
- Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ist der Aufwand des Betriebsinhabers oder Gesellschafters nicht berücksichtigungsfähig.
- Der voraussichtlich erforderliche Zeitaufwand pro Jahr und Vertrag ist anhand einzelner Kriterien darzulegen, nämlich:
 - Beschreibung der einzelnen Betreuungstätigkeiten

- Zeitbedarf für die jeweilige Tätigkeit
 - Häufigkeit der jeweiligen Tätigkeit während der gesamten Vertragslaufzeit
 - Höhe der Personalkosten pro Stunde für die Betreuungstätigkeit
 - Laufzeit bzw. Restlaufzeit der einzubeziehenden Verträge
 - Berücksichtigung, dass ein Teil der Verträge vorzeitig gekündigt wird
- Die darüber zu führenden Angaben und Aufzeichnungen müssen so konkret und spezifiziert sein, dass eine angemessene Schätzung der Höhe zu erwartender Betreuungsaufwendungen möglich ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht trotz langjähriger Verluste

Trotz langjähriger Verluste kann eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben sein, wenn rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um den Betrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in die Gewinnzone zu führen.

Der Bundesfinanzhof² hat sich mit dieser Problematik im Fall der Ehefrau eines freiberuflich tätigen Arztes befasst, die bei ihm angestellt und nebenbei im Rahmen

¹ BFH, Urt. v. 19.7.2011, X R 26/10, DB 2011, S. 2350, DStR 2011, S. 1990, LEXinform 0928060.

² BFH, Beschl. v. 20.7.2011, X B 159/10, LEXinform 5906362.

eines Einzelhandels gewerblich tätig war. Dieser Einzelhandel, mit verschiedenen Gegenständen, wurde vom Einfamilienhaus des Ehepaares aus betrieben. Zusätzlich war ein Raum in der Innenstadt angemietet. Außerdem bot die Ehefrau ihre Waren mehrmals im Jahr bei Veranstaltungen und Messen an.

Die erzielten Verluste erkannte das Finanzamt nicht an und ging von Liebhaberei aus. Das Gericht hat dies bestätigt und erläuterte in seiner Entscheidung die Kriterien, die für eine Gewinnerzielungsabsicht sprechen. In dem geschilderten Fall waren entsprechende Maßnahmen erkennbar nicht ergriffen worden. Es deutete vielmehr einiges darauf hin, dass hier Kosten der privaten Lebensführung in den betrieblichen Bereich verlagert wurden.

Bemessungsgrundlage von Gewinnbeteiligungen des Gesellschafter-Geschäftsführers ist um Verlustvorträge zu kürzen

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer eine Gewinnbeteiligung, so ist die Bemessungsgrundlage um die Verlustvorträge aus den Jahresfehlbeträgen der Vorjahre zu kürzen. Dabei ist es unerheblich, ob er die Jahresfehlbeträge persönlich zu verantworten hat. Es kommt nur darauf an, ob sie in der Zeit entstanden sind, in der er Geschäftsführer war. War er in den Verlustjahren noch nicht Geschäftsführer, kann eine andere Beurteilung möglich

sein. Dies ist aber höchstrichterlich noch nicht entschieden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnungen und werden Nebenkosten ganz oder teilweise nicht erhoben, führt dies nicht zwangsläufig zu einem Sachbezug. Von einer verbilligten Überlassung ist nur dann auszugehen, wenn die tatsächlich erhobene Miete mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten die ortsübliche Miete unterschreitet. Als ortsüblicher Mietwert ist jeder Wert anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist.

Zudem muss im Rahmen eines Fremdvergleichs geprüft werden, ob die verbilligte Überlassung durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Wenn der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen fremden Dritten zu einem niedrigeren als dem ortsüblichen Mietzins überlässt oder Nebenkosten nur teilweise weiter berechnet, spricht dieses gegen einen Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Beschl. v. 4.5.2011, I B 93/10, BFH/NV 2011, S. 1920, LEXinform 5906337.

² BFH, Urt. v. 11.5.2011, VI R 65/09, DStR 2011, S. 1849, DB 2011, S. 2174, LEXinform 0927555.

Sicherheitszuschlag bei Betriebskostenanpassung ist unzulässig

Eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen ist nur dann angemessen¹, wenn sie auf die tatsächlich entstehenden Kosten im laufenden Abrechnungsjahr abstellt. Grundlage für die Anpassung der Vorauszahlungen ist die letzte Betriebskostenabrechnung. Dabei kann auch eine konkret zu erwartende Entwicklung der künftigen Betriebskosten berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs² besteht jedoch kein Raum für einen abstrakten, nicht durch konkret zu erwartende Kostensteigerungen für einzelne Betriebskosten gerechtfertigten Sicherheitszuschlag.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter die aktuelle Betriebskostenabrechnung erstellt, die zu einer Nachzahlung des Mieters führte. Der Vermieter verlangte zugleich eine Anpassung der monatlichen Vorauszahlungen. Zudem erhob er auf die voraussichtlichen Kosten einen Sicherheitszuschlag von 10 %. Diesen lehnte das Gericht als nicht gerechtfertigt ab.

¹ § 560 Abs. 4 BGB.

² BGH, Urt. v. 28.9.2011, VIII ZR 294/10, LEXIn-form 0436983.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2012

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Sachbezugswerte:³

Sachbezugswert	Monat	Kalendertag
freie Unterkunft	€	€
Alte und Neue Bundesländer	212,00	7,07

³ DB 2011, Heft 44, S. M 20.

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 180,20 € im Monat (6,01 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2012

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Werte:¹

	Monat €	Kalender- tag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	219,00	7,30
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- u. Abendessen je	86,00	2,87

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,87 € für Mittag-/Abendessen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2012 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher

¹ DB 2011, Heft 44, S. M 20.

monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum¹ für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2011 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2011 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2012 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung² für 2012 bis zum 10.2.2012 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2012 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2012 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszah-

lungen für 2011 angemeldet und bis zum 10.2.2012 geleistet wird.³ Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2013 fällige Vorauszahlung für Dezember 2012 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2012 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2012 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.⁴

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.⁵

¹ § 18 Abs. 2 UStG.

² § 46 UStDV.

³ § 47 Abs. 1 UStDV.

⁴ BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

⁵ § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.

219

01/2012

Aktienverluste bis 2013 nutzen**Ausgangslage**

Bei Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 wurde festgelegt, dass Altverluste aus Wertpapiergeschäften, die vor 2009 entstanden sind, nur noch bis zum 31.12.2013 mit Wertpapiergewinnen verrechnet werden können. Altverluste, die bis zum 31.12.2013 nicht mit positiven Veräußerungsgewinnen verrechnet werden können, verfallen weitestgehend nutzlos, da danach die Verluste nur noch mit Gewinnen aus Immobilienveräußerungen verrechenbar sind. Zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist bietet es sich an, mögliche Gestaltungen im Zusammenhang mit Ihren Wertpapierdepots zu diskutieren. Hierbei sind grundsätzlich zwei Ausgangssituationen denkbar:

Variante A) Ihr Depot weist Wertpapiere mit positiven stillen Reserven auf, die durch Veräußerungen aufgedeckt werden könnten oder

Variante B) Ihr Depot weist leider aufgrund der Aktienturbulenzen des Jahres 2011 Verluste aus, die noch nicht realisiert sind.

Variante A

Trotz der schwierigen Situation an den Börsen und den gesamtwirtschaftlichen Belastungen ist es Ihnen gelungen, in der Vergangenheit Kursgewinne zu erzielen, die Sie bisher jedoch noch nicht realisiert haben. Hier bietet es sich an, diese bestehenden Gewinne durch Veräußerungen zu realisieren, um die Altverluste effizient zu nutzen. Dies erscheint uns insbesondere sinnvoll, da die momentane Situation es nicht als sicher erscheinen lässt, dass bis 2013 grundsätzlich von weiteren Kursgewinnen ausgegangen werden kann.

Eine solche Veräußerung Ihrer gewinnbehafteten Wertpapiere bietet sich auch an, wenn Sie von dem entsprechenden Wertpapier überzeugt sind und eigentlich auf eine Veräußerung verzichten würden. Es ist nämlich unschädlich, nach Veräußerung dieser Wertpapiere die gleichen Wertpapiere zurückzuerwerben und dann von den höheren Einstandskursen bei einer späteren Veräußerung zu profitieren.

Variante B

Grundsätzlich schwieriger ist die Situation zu beurteilen, wenn Sie in der Vergangen-

heit Kursverluste aus Wertpapieren hinnehmen mussten. Hier sollte über folgende Vorgehensweise nachgedacht werden.

Auch in dieser Variante werden im ersten Schritt die Wertpapiere veräußert.

Obwohl Sie dadurch Verluste in Ihrem Wertpapierdepot realisieren, erzielen Sie zunächst keine Steuerersparnis. Die neu realisierten Veräußerungsverluste sind jedoch, anders als die Altverluste vor Einführung der Abgeltungsteuer, unbegrenzt vortragsfähig. Die neuen Verluste können mit zukünftigen Veräußerungsgewinnen – auch über 2013 hinaus – steuermindernd verrechnet werden.

Sofern Sie als Anleger von Ihren Wertpapieranlagen grundsätzlich überzeugt sind, sollten Sie in einem zweiten Schritt die gleichen Aktien oder Wertpapiere wieder neu erwerben. Es besteht dann die Chance, aufgrund des aktuell vergleichsweise niedrigeren Einstandsniveaus mit den neu erworbenen Wertpapieren vor Ende 2013 Gewinne realisieren zu können, die sich mit den Altverlusten verrechnen lassen.

Um diese Gestaltung jedoch möglich zu machen, gilt es zu beachten, dass die neu erworbenen Aktien nicht bei der gleichen Bank erworben werden, bei der auch die Verluste realisiert wurden, da ansonsten zunächst die neu entstandenen Veräußerungsverluste mit den hoffentlich in Zukunft zu erzielenden Veräußerungsgewinnen verrechnet werden müssen. Es gilt nämlich nach Einführung der Abgeltungsteuer die Regel, dass die neu realisierten

Aktienverluste grundsätzlich vorgetragen werden, um dann mit Gewinnen, die der Anleger in Zukunft erzielt, steuersparend verrechnet zu werden.

Um diese Verrechnung mit neu geschaffenen Veräußerungsverlusten zu vermeiden, sollten Sie die neu erworbenen Aktien für ein Depot erwerben, welches bei einer anderen Bank geführt wird. Bei dieser neuen Bank existieren noch keine Verlustvorträge aus Veräußerungen nach 2009. Würden jetzt aufgrund der niedrigen Einstandsniveaus bis 2013 in diesem Depot Gewinne erzielt, fällt eine automatische Verlustverrechnung auf Ebene der Bank weg, so dass eine Verrechnung mit den Altverlusten aus Veräußerungen vor 2009 möglich ist.

Im Ergebnis bleiben damit bei der ersten Bank die neuen Verlustvorträge zeitlich unbegrenzt erhalten, während mit den Erträgen des zweiten Bankinstituts ein Verbrauch der zeitlich bis 2013 befristeten Altverluste möglich ist.

Zusammenfassung

Die Ausführungen machen deutlich, dass jetzt – zwei Jahre vor Ablauf der Frist am 31.12.2013 – Handlungsbedarf bei vorhandenen Altverlusten besteht. Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Information:
Ihr persönlicher PNHR-Berater oder Herr WP/StB
Thomas Theisen unter 0221 54678-431.

110

01/2012

Betriebskostenabrechnung nach Vermieterwechsel

Ausgangslage

Sie sind Erwerber mehrerer Mietwohnungen. Bislang hat der Veräußerer als bisheriger Vermieter die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter erhalten, diese einmal jährlich anhand der von ihm vorausbezahlten und gesammelten Betriebskostenrechnungen gegenüber den Mietern abgerechnet und eine sich per Saldo ergebende Überzahlung dem Mieter erstattet bzw. eine sich ergebenden Nachzahlung vom Mieter gefordert. Der Abschluss des notariellen Kaufvertrages über die Mietwohnungen erfolgte während eines Abrechnungszeitraumes. Mit dem Veräußerer der Wohnungen haben Sie vereinbart, dass dieser bis zu einem Übergangstichtag X eine (Zwischen-)Abrechnung der Betriebskosten gegenüber den Mietern vornimmt und für die Zeit ab dem Stichtag allein Sie hinsichtlich der Miete und der Betriebskosten gegenüber den Mietern berechtigt und verpflichtet sind. Sie und der Veräußerer sind in dem Glauben, mit dieser Regelung eine gute praktikable Lösung gefunden zu haben.

Rechtslage

Für einen Vermieterwechsel reicht es nicht aus, dass sich der bisherige und der neue Vermieter vertraglich auf einen solchen Wechsel einigen. Die *rechtsgeschäftliche* Übertragung der Vermieterstellung und des hierfür maßgeblichen Stichtages bedarf grundsätzlich eines dreiseitigen Vertrages, an dem neben dem bisherigen und neuen Vermieter auch der betreffende Mieter beteiligt ist.

Darüber hinaus gibt es einen *gesetzlich* geregelten Fall des Vermieterwechsels ohne Beteiligung des Mieters. Wird eine Mietwohnung nach der Überlassung an den Mieter vom bisherigen Eigentümer an einen Erwerber veräußert, so tritt der Erwerber gemäß § 566 Abs. 1 BGB anstelle des Vermieters in das Mietverhältnis ein („Kauf bricht nicht Miete“). Der Wechsel wird gegenüber dem Mieter und anderen Dritten erst wirksam mit Eintragung des Erwerbers als neuen Eigentümer im Grundbuch.

Gemäß § 556 Abs. 3 BGB ist über die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Der Abrechnungs-

zeitraum beträgt somit grundsätzlich ein Jahr. Dementsprechend hat die Abrechnung *sämtliche* Betriebskostenvorauszahlungen zu umfassen, die der Mieter in dem Abrechnungszeitraum geleistet hat. Eine unterjährige Zwischenabrechnung wird grundsätzlich nicht geschuldet; sie kann vom Mieter zurückgewiesen werden (Ausnahme: Fall der Vermieterinsolvenz).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgaben gilt es beim Vermieterwechsel hinsichtlich der Betriebskostenabrechnung zu unterscheiden:

Für Abrechnungszeiträume, die *vor* der Eigentumsumschreibung im Grundbuch bereits vollständig abgelaufen sind, bleibt nach dem Fälligkeitsprinzip weiterhin der *Veräußerer* gegenüber dem Mieter abrechnungspflichtig; ein etwaiges Abrechnungsguthaben ist von ihm zu erstatten, eine etwaige Nachzahlung steht ihm zu. Das Gleiche gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) für den Fall, dass *vor* der Eigentumsumschreibung im Grundbuch das Mietverhältnis endet und der Mieter auszieht.

Fällt der Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch - wie zumeist der Fall - in den Lauf eines Abrechnungszeitraumes, hat der *Erwerber* die Abrechnung gegenüber dem Mieter zu erstellen und zwar einheitlich über den gesamten Abrechnungszeitraum. Die Abrechnung muss innerhalb der gesetzlichen Aus-

schlussfrist von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgen (§ 556 Abs. 3 BGB). Dabei hat der Erwerber in der Abrechnung alle Kosten und Vorauszahlungen zu berücksichtigen, auch soweit sie nicht bei ihm selbst, sondern beim Veräußerer angefallen bzw. eingegangen sind. Ein etwaiges Abrechnungsguthaben ist vom Erwerber dem Mieter zu erstatten, umgekehrt steht eine etwaige Nachzahlung des Mieters, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, dem Erwerber zu.

Der Erwerber wird die Betriebskosten und Vorauszahlungen gegenüber dem Mieter nur vollständig und ordnungsgemäß abrechnen können, wenn er zuvor vom Veräußerer rechtzeitig alle für die Abrechnung benötigte Rechnungen und Unterlagen erhalten hat. Insoweit besteht nach Rechtsprechung und Literatur eine Pflicht des Veräußerers, mit dem Erwerber zusammenzuwirken. Der Veräußerer hat dem Erwerber die Belege so übersichtlich geordnet und inhaltlich aufbereitet zur Verfügung zu stellen, dass sie sich ohne Aufwand in die Gesamtabrechnung einfügen lassen.

Ob der Erwerber die Abrechnung gegenüber dem Mieter rechtzeitig und vollständig erstellen kann, liegt grundsätzlich in seiner Risikosphäre. Das gilt auch dann, wenn der Veräußerer mit der Weiterleitung der für die Abrechnung notwendi-

gen Belege an den Erwerber säumig ist. Kommt der Erwerber seiner Abrechnungspflicht gegenüber dem Mieter nicht innerhalb der 12-monatigen Ausschlussfrist nach, kann der Mieter hinsichtlich der laufenden Vorauszahlungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen und - sollte das Mietverhältnis bereits beendet sein - die geleisteten Vorauszahlungen insgesamt vom Erwerber zurückverlangen. Damit trägt der Erwerber zugleich das Risiko, ob und in welcher Höhe er im Innenverhältnis vom Veräußerer ggf. einen anteiligen Ausgleich verlangen kann.

Diese Folgen und Risiken der gesetzlichen Regelungen werden vom Veräußerer und Erwerber beim Abschluss des Wohnungskaufvertrages häufig nicht bedacht und im Nachhinein als nicht interessengerecht empfunden.

Unser Tipp

Fällt der Eigentumswechsel in den Lauf eines Abrechnungszeitraumes, so sollten sich die Kaufvertragsparteien die damit verbundenen gesetzlichen Folgen und Ri-

siken vor Augen führen und ihr Innenverhältnis im Kaufvertrag interessengerecht regeln. So sollte beispielsweise im Kaufvertrag vorgesehen werden, dass für den laufenden Abrechnungszeitraum der Erwerber gegenüber den Mietern eine die gesamte laufende Abrechnungsperiode umfassende Abrechnung der Betriebskosten und Vorauszahlungen erstellt, der Veräußerer dem Erwerber hierzu rechtzeitig und in geordneter Form die notwendigen Rechnungen und sonstigen Unterlagen übergibt und zu Auskünften zur Verfügung steht. Außerdem sollte in dem Kaufvertrag konkret geregelt werden, wann und in welcher Weise die im Abrechnungszeitraum jeweils vom Veräußerer und Erwerber vorausgezählten Betriebskosten und vereinnahmten Vorauszahlungen im Innenverhältnis zeitanteilig verteilt und untereinander ausgeglichen werden sollen.

Information:
Ihr persönlicher PNHR-Berater oder Herr Rechtsanwalt Klaus Cox unter 0221 – 54678 519

205

01/2012

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Inhalt

I. Einführung	1
II. EU-Beitreibungsgesetz	1
III. Änderungen im Einkommensteuergesetz	2
IV. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz	6
V. Änderungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetz	6
VI. Änderungen im Umsatzsteuergesetz	8

I. Einführung

Der Bundesrat hat am 25.11.2011 dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – kurz: BeitrRLUmsG) zugestimmt. Am 13.12.2011 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Wie es der Gesetzestitel umschreibt, macht die Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht nur einen Teil des Gesetzes aus. Der andere Teil betrifft die Änderung steuerlicher Vorschriften. Die wichtigsten Gesetzesänderungen möchten wir im Folgenden darstellen.

II. EU-Beitreibungsgesetz

Das EU-Beitreibungsgesetz setzt die EU-Beitreibungsrichtlinie in deutsches Recht um und löst das überholte EG-Beitreibungsgesetz ab. Mit dieser Richtlinie wird EU-weit der OECD-Standard für Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke umgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Bankauskünfte erhältlich sind. Zudem werden alle juristischen und natürlichen Personen in der Europäischen Union von den Regelungen erfasst. Gleichzeitig wird der ständig zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen, unabhängig davon ob es sich um herkömmliche Instrumente wie Trusts und Stiftungen oder um neue rechtliche Konstruktionen handelt, Rechnung getragen. Dies schafft eine klare Regelung in Bezug auf die Rechte

und Pflichten sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Steuerpflichtigen.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Einführung eines einheitlichen Vollstreckungstitels. Dieser stellt für die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten nunmehr die Vollstreckungsgrundlage dar und muss nicht durch einen besonderen Akt im anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Des Weiteren wird der Geltungsbereich der Beitreibung auf alle Steuern und Abgaben erweitert, der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich erweitert und vereinfacht, ein wirksameres Beitreibungs- und Sicherungsverfahren geschaffen und das Zustellungsverfahren vereinfacht.

III. Änderungen im Einkommensteuergesetz

1. Steuerfreiheit von Renten an Verfolgte (§ 3 Nr. 8a EStG)

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an Verfolgte, die nationalsozialistischem Unrecht ausgesetzt waren, werden steuerfrei gestellt.

Die Steuerbefreiung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden und gilt damit auch rückwirkend.

2. Steuerbefreiung für Übertragungen von Altersvorsorgevermögen und Anrechten (§ 3 Nr. 55c EStG ; § 3 Nr. 55d EStG; § 3 Nr. 55e EStG)

Durch das Gesetz wurde klarstellend geregelt, dass die folgenden Übertragungen

unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit sind:

- a) Die Übertragung von privatem und betrieblichen Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
- b) Die Übertragung von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen – auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden – nach Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag
- c) Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommen mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung

Die Übertragungen nach a) und b) sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. Die Übertragung gemäß Punkt c) ist grundsätzlich auf noch alle offenen Fälle anzuwenden. Wenn die Übertragung vor dem 01.01.2012 erfolgte, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von einer Steuerfreiheit abgesehen werden.

3. Kosten für ein Erststudium oder eine erstmalige Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für sein Erststudium keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Zugleich wird die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs von bisher € 4.000 auf € 6.000 erhöht.

Die Regelung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004, die Erhöhung der Höchstgrenze erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012.

4. Anpassung der Korrektornormen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung bei Vorsorgeaufwendungen (§ 10a Abs. 2a S. 8 EStG)

Derzeit gilt, dass ein Steuerbescheid geändert werden kann, wenn Daten zu Vorsorgeaufwendungen aus dem Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge bzw. der Kranken- oder Pflegeversicherung übermittelt werden. Durch das Gesetz wird klarstellend geregelt, dass es für die Korrektur des Steuerbescheides nicht darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt die Datenübermittlung erfolgt. Der Steuerbescheid ist vielmehr zu ändern, soweit solche Daten vorliegen oder die notwendige Einwilligung für die Datenübermittlung nicht vorliegt und sie daher nicht berücksichtigt werden können. Schlussendlich kommt es nur zu einer Bescheidskorrektur, wenn es auch zu einer Änderung in der Steuerfestsetzung kommt.

Die Änderung gilt für den Veranlagungszeitraum 2011 sowie für den Veranlagungszeitraum 2010 soweit zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes, am 13.12.2011, noch keine erstmalige Steuerfestsetzung erfolgt ist.

5. Mindestbeitrag bei der Riester-Rente für mittelbar Zulagenberechtigte (§ 10a EStG; § 79 S. 2 EStG)

Hinsichtlich der staatlichen Riester-Förderung wird zwischen direkten und indirekten bzw. mittelbar förderungsberechtigten Personen unterschieden. Erfüllt bspw. nur ein Ehepartner die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung im Rahmen der Riester-Rente, kann dessen Ehepartner, auch wenn dieser nicht förderungsberechtigt ist, ebenfalls einen Riester-Vertrag abschließen. Er gilt dann als „mittelbar förderungsberechtigt“. Solche Fälle sind beispielsweise denkbar, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist und somit keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt. Lag ein solcher Fall vor, musste der mittelbar Berechtigte bisher keine eigenen Beiträge zahlen. Durch das BeitrRLUMsG wird nunmehr eingeführt, dass auch der mittelbar berechtigte Ehepartner einen Mindestbeitrag von €60,00 pro Jahr an Zulage leisten muss. Der Sonderausgabenabzug erhöht sich entsprechend.

Diese Änderung hängt unter anderem mit folgendem Problem zusammen:

Bei der Geburt eines Kindes wird meist die Ehefrau Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung, da der Staat ihr für drei Jahre Rentenversicherungsbeiträge zahlt und die Rentenversicherungszeiten anrechnet. Wer aber in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wechselt von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung und muss

den Mindestbeitrag für unmittelbar Berechtigte von € 60 pro Jahr in den eigenen Riester-Vertrag einzahlen, um die volle Zulage zu erhalten. Der in Elternzeit befindliche Ehepartner „ruscht“ in diesem Fall somit von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung. Die Bundesregierung reagiert mit dem BeitrRLUMsG auf diese Fälle. Alle, die in der Vergangenheit irrtümlicherweise angenommen haben, mittelbar zulageberechtigt zu sein, tatsächlich aber unmittelbar zulageberechtigt waren, dürfen die Förderung behalten, müssen aber für die Vergangenheit die betreffenden Beiträge nachzahlen.

Hierdurch können sie auch für diese Beitragsjahre noch rückwirkend eine Altersvorsorgezulage beanspruchen.

Die Änderung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft. Die Anbieter haben die Anleger bis zum 31.07.2012 über die Neuregelung zu informieren.

6. Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG)

Auch Kinder die das 18t.Lebensjahr vollendet haben, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich als Kinder berücksichtigt werden. Durch die Gesetzesänderung wurde der Katalog der Freiwilligendienste um den internationalen Jugendfreiwilligendienst sowie die am neuen Bundesfreiwilligendienst teilnehmenden Person erweitert.

Die Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft.

7. Anpassungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) (§§ 38b, 39 ff. EStG)

Es wird klarstellend geregelt, dass der Arbeitgeber bei der Lohnsteuerermittlung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume bei verspätet bereitgestellter oder abgerufener elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zur entsprechenden Änderung des Lohnsteuerabzuges verpflichtet ist. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Lohnsteuerberechnungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen, besteht jetzt nur noch, wenn der Abruf der ELStAM aufgrund technischer Störungen nicht erfolgen kann oder der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat. In allen anderen Fällen, z. B. bei erst verweigerter Mitteilung oder verspäteter Mitteilung der Identifikationsnummer, kann eine rückwirkende Berichtigung nach § 41c EStG erfolgen. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht hier aber nicht. Ein Arbeitgeber muss die Lohnsteuerermittlung nur in zwei Fällen längstens für die drei zurückliegenden Monate überprüfen und zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer bei der nächsten Abrechnung ändern. Das gilt, wenn er die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen konnte oder der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hatte.

Da technische Schwierigkeiten aufgetreten sind, wird das neue elektronische Verfah-

ren nicht- wie zunächst geplant - ab 2012 flächendeckend angewendet. Der Einsatz ist nunmehr für das Kalenderjahr 2013 vorgesehen. Das heißt, dass die Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 sowie die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug 2011 auch im Jahr 2012 fortbestehen.

8. Beschränkung von Erstattungsansprüchen ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG)

Die EU-Kommission hat mit einem Vertragsverletzungsverfahren beanstandet, dass die Quellensteuerentlastung durch Freistellung bzw. Erstattung von einbehaltenen Kapitalertragsteuer verweigert wird, wenn die ausländische – die Entlastung beanspruchende – Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (§ 50d Abs. 3 EStG). Mit der Neuregelung wird diese starre 10 %-Grenze nun aufgehoben. Die Abzugsteuerentlastung soll danach für nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammende Bruttoerträge einer ausländischen Gesellschaft entfallen, wenn es entweder keine wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe dafür gibt, dass die Bruttoerträge von der ausländischen Gesellschaft erzielt werden oder - unverändert - die ausländische Gesellschaft nicht mit einem ihrem Geschäftszweck angemessenen Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Die Feststellungslast für das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe sowie des Geschäftsbetriebs obliegt der ausländischen Gesellschaft.

Die Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

9. Automatisches Verfahren für Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen (§ 51a EStG)

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Kirchensteuer bei Erträgen, die der 25%igen Abgeltungsteuer unterliegen, wird das Verfahren des Kirchensteuereinbehaltes durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (bspw. Kreditinstitute) neu geregelt. Das bestehende Übergangsverfahren wird durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt.

Zukünftig wird der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Möglichkeit haben über einen Abruf beim Bundeszentralamt für Steuern, die Konfessionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen zu erfragen. Der gezielte Abruf der Daten soll ermöglichen, den Kirchensteuerabzug für die derzeit 69 Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften effizient durchzuführen. Die vorgesehene Regelabfrage ist stichtagsbezogen und wird alljährlich im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober für den Stichtag 30. August des betreffenden Jahres durchgeführt.

Neben dieser turnusmäßigen Regelabfrage wird ferner die anlassbedingte Abfrage für einmalige oder unregelmäßig entstehende Kapitalerträge, z. B. aus Versicherungsleistungen eingeführt.

Die Kreditinstitute haben ihren Kunden über die durchzuführenden Abfragen in geeigneter Weise zu informieren, bspw. durch einen Kontoauszug oder einem Be-

gleitschreiben bei Fälligkeit von Lebensversicherungen.

Durch diese Regelung haben Bankkunden in Zukunft in der Regel nicht mehr die Wahl, ob sie die Kirchensteuer sofort über die Bank oder später bei der Veranlagung durch das Finanzamt einbehalten lassen.

Der Kirchensteuerpflichtige kann den Abruf seiner Kirchensteuermerkmale jedoch jederzeit beim Bundeszentralamt für Steuer sperren lassen. Die Sperrung soll über ein Online-Portal möglich sein. Wenn eine Sperrung veranlasst wurde, wird der Kirchensteuerpflichtige erst über die Einkommensteuer zur Kirchensteuer veranlagt.

Wegen der noch notwendigen technischen Vorbereitung gilt die Änderung erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2013 zufließen.

IV. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Suspendierung der Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG)

Durch § 8c Abs. 1a KStG wurde geregelt, dass ein bestehender Verlustvortrag bei einer Kapitalgesellschaft nicht verloren ging, wenn es sich um einen Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft handelte.

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar 2011 festgestellt, dass diese Sanierungsklausel eine mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende rechts-

widrige Beihilfe darstellt. Durch die Gesetzesänderung wird daher die bisherige Sanierungsklausel vorerst suspendiert. Die bisher gewährten Steuervorteile sind zurückzufordern.

Die Bundesregierung hat gegen die Entscheidung der Kommission eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben. Sollte das Verfahren zu Gunsten der Bundesregierung ausfallen und der Beschluss der Kommission für nichtig erklärt werden, wird die Regelung wieder allgemein, also auch für zurückliegende Veranlagungsjahre aufleben.

Die Regelung tritt zum 14.12.2011 in Kraft.

V. Änderungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetz

1. Antragsrecht für beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 3 ErbStG)

Im Gegensatz zur unbeschränkten Steuerpflicht, die das gesamte Welteinkommen in die Besteuerung einbezieht, ist die beschränkte Steuerpflicht auf Vermögensgegenstände begrenzt, die einen qualifizierten Bezug zum Inland aufweisen. Beispiele sind inländisches Grundvermögen, bestimmtes inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften. Vermögensgegenstände, denen ein qualifizierter Bezug zum Inland fehlt, bleiben bei beschränkt Steuerpflichtigen von der Besteuerung ausgenommen. Hierzu zählen zum Beispiel Bankguthaben, Schmuck o. ä. Wertgegenstände. Da nicht alle Vermögensgegenstände in die Besteuerung einfließen, beträgt der Freibetrag für be-

schränkt Steuerpflichtige einheitlich nur €2.000.

Durch die Gesetzesänderung können nunmehr auch beschränkt steuerpflichtige Erwerber, die in einem EU- oder EWR-Staat leben und die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige ihren gesamten Vermögensanfall der Erb- bzw. Schenkungsteuer unterwerfen und somit unter Umständen höhere Freibeträge geltend machen. Um zugleich sicherzustellen, dass die für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe geltenden Steuervorschriften nicht durch in mehrere Teile aufgespaltene Schenkungen zwischen denselben Personen umgangen werden, wird ebenfalls eine Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb von 10 Jahren vor und nach dem Vermögensanfall gesetzlich festgelegt.

Die Neuregelung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes (14.12.2011) entsteht. Soweit der Steuerpflichtige diese beantragt, gilt sie ferner für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen. Ein gestellter Antrag kann bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung widerrufen werden.

2. Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 7 Abs. 8 ErbStG)

Bei Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kommt es zu folgenden, gesetzlichen Klarstellungen.

Einlagen in eine GmbH stellen eine freigebige Zuwendung dar, wenn sie über der Beteiligungsquote liegen und dadurch mitbeteiligte Personen oder nahe Angehörige begünstigen. Dies wird einer Direktzuwendung des Schenkers gleichgestellt. Eine verdeckte Gewinnausschüttung führt im Konzern nur zur Schenkung, wenn sie der Bereicherung eines Gesellschafters dienen soll.

Die Neuregelung gilt für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes (14.12.2011) entsteht.

3. Steuerklasse bei Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft (§ 15 Abs. 4 ErbStG)

Nach bisheriger Rechtsprechung wurde bei Schenkungen von Kapitalgesellschaften die ungünstige Steuerklasse III zugrunde gelegt. Persönliche Verhältnisse, bspw. zu den Gesellschaftern, konnten nicht berücksichtigt werden. Dies wird durch Einführung des § 15 Abs. 4 ErbStG geändert.

Zukünftig können auch bei Schenkungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften günstige Steuerklassen zur Anwendung kommen. Bspw. kann der Vater als Gesellschafter/Geschäftsführer seiner bei der GmbH angestellten Tochter eine durch die GmbH veranlasste Schenkung zuwenden. Nach der Neuregelung wird der Vorgang hinsichtlich der Berechnung der Steuer wie eine Direktzuwendung zwischen Vater und Tochter besteuert, sodass die günstige Steuerklasse I und der höhere persönliche Freibetrag zur Anwendung kommt.

Die Änderung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes (14.12.2011) entsteht.

4. Vermeidung von Besteuerungslücken bei Nichtvorhandensein von Bodenrichtwerten (§§ 145 Abs. 3, 166 und 179 BewG)

Zukünftig gilt, dass das Finanzamt berechtigt ist Bodenrichtwerte aus Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Dies soll gelten, wenn Gutachterausschüsse den Bodenrichtwert nicht ermitteln konnten.

Die Änderung gilt für die Grundbesitzbewertung im Rahmen der erb- und schenkungsteuerlichen Werteermittlung wenn der Bewertungsstichtag nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes (14.12.2011) liegt.

5. Bewertung von Erbbaurechtsfällen (§ 192 BewG)

Es wird geregelt, dass durch die Bewertung des Erbbaurechts die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses abgegolten ist. Gleiches gilt für das Recht auf den Erbbauzins, welcher im Rahmen der Bewertung des Erbbaurechtsgrundstücks abgegolten ist.

Die Änderung tritt erstmals für Bewertungen nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes (14.12.2011) in Kraft.

6. Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren (Anlage 24 BewG)

Mit einer Aktualisierung des II. Teils der Anlage 24 des BewG soll die Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren gewährleistet werden. Die Regelherstellungskosten werden anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes an die Entwicklung der Baupreise angepasst.

Die Änderung gilt erstmals für Bewertungen nach dem 31.12.2011.

VI. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Ort der sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittlandsgebiet § 3a Abs. 8 S. 1 UStG

Durch die Gesetzesänderung wird § 3a Abs. 8 S. 1 UStG um Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen erweitert. Das heißt, dass diese Veranstaltungsleistungen im Drittland als ausgeführt gelten, wenn die Leistung dort auch tatsächlich genutzt oder ausgeführt wird.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft.

Information:

Ihr persönlicher PNHR-Berater oder Frau Steuerberaterin Sylke Meier unter 0221 / 54678-425

Die Geschichte von dem Blumentopf und dem Kölsch

Ein Professor stand vor seinen Philosophie-Studenten und hatte einige Gegenstände vor sich. Als der Unterricht anfang, nahm er wortlos einen großen Blumentopf und begann diesen mit Golfbällen zu füllen. Er fragte die Studenten, ob der Topf voll sei. Sie bejahten es.

Dann nahm der Professor ein Behältnis mit Kieselsteinen und schüttete diesen in den Topf. Er bewegte den Topf sacht, und die Kieselsteine rollten in die Leerräume zwischen den Golfbällen. Dann fragte er die Studenten abermals, ob der Topf voll sei. Die Studenten antworteten mit 'ja'.

Der Professor nahm als Nächstes ein Dose mit Sand und schüttete diese in den Topf. Natürlich füllte der Sand den kleinsten noch verbliebenen Freiraum. Er fragte wiederum, ob der Topf voll sei. Die Studenten antworteten einstimmig mit 'ja'.

Der Professor holte jetzt zwei Flaschen Kölsch unter dem Tisch hervor, schüttete den ganzen Inhalt in den Topf und füllte somit den letzten Raum zwischen den Sandkörnern aus. Die Studenten lachten.

"Nun", sagte der Professor, als das Lachen langsam nachließ, "ich möchte, dass Sie diesen Topf als Repräsentation Ihres Lebens ansehen.

Die Golfbälle sind die wichtigen Dinge in Ihrem Leben: Ihre Familie, Ihre Kinder, Ihre Gesundheit, Ihre Freunde - die bevorzugten, ja leidenschaftlichen Aspekte Ihres Lebens, durch die, ginge in Ihrem Leben sonst alles verloren, Ihr Leben trotzdem noch erfüllt wäre!

Die Kieselsteine symbolisieren die anderen Dinge in Ihrem Leben wie Ihre Arbeit, Ihr Haus, Ihr Auto.

Der Sand ist alles andere, die 'Kleinigkeiten'.

Falls Sie zuerst den Sand in den Topf geben, "fuhr der Professor fort, "gibt es weder Platz für die Kieselsteine noch für die Golfbälle. Dasselbe gilt für Ihr Leben!

Wenn Sie all Ihre Zeit und Energie in Kleinigkeiten investieren, werden Sie nie Platz haben für die wichtigen Dinge.

Achten Sie auf die Dinge, die Ihr Glück gefährden. Spielen Sie mit den Kindern.

Nehmen Sie sich Zeit für medizinische Untersuchungen. Führen Sie Ihren Partner zum Essen aus.

Es wird immer noch Zeit bleiben, das Haus zu reinigen oder andere Pflichten zu erfüllen.

Achten Sie zuerst auf die Golfbälle, die Dinge, die wirklich wichtig sind!!

Setzen Sie Prioritäten. Der Rest ist nur Sand."

Einer der Studenten hob die Hand und wollte wissen, was denn das Kölsch repräsentieren sollte.

Der Professor schmunzelte. "Ich bin froh, dass Sie das fragen. Es ist dafür da, Ihnen zu zeigen, dass, wie schwierig das Leben auch sein mag, immer noch Platz für ein oder zwei Kölsch ist."

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen für das Jahr 2012 viel Glück und Zeit für die wesentlichen Dinge des Lebens!

Quelle: Internet